



## Verfahrensrichtlinien zur Promotionsordnung Dr. phil.

Die Verfahrensrichtlinien können Änderungen unterliegen und sind deswegen nicht rechtsverbindlich.

### Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

Es wird bei der Definition „gut“ festgehalten. Diese ist formal bis 2,5 definiert. Doch ab der Note 2,1 wird der Promotionsausschuss Dr. phil. den Antrag genauer prüfen, evtl. Auflagen festlegen.

**Abstimmung: beschlossen**

### Dissertation

Im Ausnahmefall können zwei in angesehenen Fachzeitschriften mit peer-review-Verfahren veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene zusammenhängende Aufsätze für eine kumulative Dissertation ausreichend sein:

Voraussetzung dafür sind, dass

1. Beide Aufsätze in internationalen Fachzeitschriften mit peer-review-Verfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind,
2. beide Aufsätze vom Doktoranden in Erstautorenschaft verfasst wurden,
3. Dem Promotionsausschuss Dr. phil. eine vom Betreuer des Doktoranden verfasste, schriftliche Begründung dafür vorliegt, weswegen nur zwei Aufsätze vorgelegt wurden.

Die Entscheidung darüber ob im konkreten Fall eine Ausnahme im Hinblick auf die notwendige Anzahl der Publikationen gewährt werden kann, trifft der Promotionsausschuss Dr. phil.

**Abstimmung: beschlossen**



## **Fristen im Promotionskolloquium**

Die Fristen im Promotionsverfahren müssen eingehalten werden. Im Ausnahmefall müssen alle Personen, die am Promotionsverfahren beteiligt sind, schriftlich einverstanden sein.

## **Betreuer, Gutachter (Prüfer)**

Bei der Begutachtung der Dissertationen, die nicht aus unserer Fakultät Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie sind, sollte ein Mitglied vom Promotionsausschuss Dr. phil. oder aus dem Fachbereich Psychologie eingebunden sein, bzw. die Kommission sucht einen aus dem Fachbereich Psychologie externen Gutachter aus.

**Abstimmung: beschlossen**